

Hausordnung

Kornhaus Bad Doberan, Klosterhof 2, 18209 Bad Doberan

I Allgemeine Bestimmungen

1. Das Kornhaus ist das Bürgerkommunikationszentrum der Stadt Bad Doberan. Die Stadt hat das Kornhaus dem Kornhaus e.V. zur eigenen Nutzung und bei entsprechenden Kapazitäten zur zeitweiligen Überlassung an Dritte übertragen.
2. Den Anordnungen des Personals des Kornhausvereins ist nachzukommen.
3. Die Räume sowie die zur Nutzung notwendigen Nebengelasse (z. B. Treppenhaus, Foyerbereiche usw.) sind von allen Gästen pfleglich zu behandeln.
4. Das Anbringen und/oder Auslegen von Dekorationen, Werbeträgern aller Art, Schildern, Plakaten, Schaukästen und Anschlägen ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung erteilt die Geschäftsführung des Kornhausvereins.
5. Der Kornhausverein haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die auf höherer Gewalt beruhen oder für vom Gast oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, insbesondere nicht für deren Verlust.
6. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Leitungsdienstes und des technischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Die technischen Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Lautsprecheranlage, Beleuchtungstechnik und bühnentechnische Anlagen usw. sind ausschließlich von Mitarbeitern des Kornhausvereins oder deren Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
8. Im gesamten Gebäude und auf dem Grundstück gilt das Jugendschutzgesetz. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Der Alkoholkonsum ist nur in folgenden Räumen gestattet: Café (einschließlich Außenbereich), Veranstaltungssaal, Projektraum Dachgeschoss nach Absprache. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken im Café (einschließlich Außenbereich) ist nicht gestattet.
9. Angetrunkenen Personen und denen, die sichtlich unter Einfluss von Rauschmitteln stehen, kann der Zugang zum Kornhaus verwehrt werden. Der Missbrauch, Handel und Umgang mit illegalen Drogen wird sofort zur Anzeige gebracht und zieht ein Hausverbot nach sich.
10. Das Mitführen von Tieren aller Art im Innenbereich ist untersagt.
11. Der Aufenthalt im Kornhaus erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Durch seinen Aufenthalt im Kornhaus erkennt der Gast die vorstehende Hausordnung an. Es ist ihm bewusst, dass für Mieter bzw. Drittnutzer einerseits sowie für Veranstaltungsbesucher andererseits weitere Bestimmungen gelten, die im Café und der Verwaltung erhältlich sind.

II Weitere Bestimmungen für Gäste von Veranstaltungen

1. Weisungsbefugnis

Alle BesucherInnen, Gäste und sonstige Dritte sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, die von den mit der Leitung und Beaufsichtigung Beauftragten bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten erteilt werden.

2. Hausrecht

Der Kornhaus e.V. als Veranstalter sowie ggf. der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst üben das Hausrecht aus.

3. Zutritt und Aufenthalt

Der Zugang und Aufenthalt wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage oder Erwerb einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Alle BesucherInnen müssen während des Aufenthaltes ihre Eintrittskarten mit sich führen und diese auf Verlangen des Veranstalters oder des Sicherheitsdienstes vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. BesucherInnen, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung im Veranstaltungsareal angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

4. Verbotene Gegenstände und Kontrollen

Allen BesucherInnen ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind
- pyrotechnisches Material jeglicher Art
- Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises oder einer offensichtlichen Behinderung wie ein Gipsbein)
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Megaphone, Gasdruckfanfaren)
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung dienen (insbesondere rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial)
- sperrige Gegenstände wie Reisekoffer, große Taschen, Rucksäcke, Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte
- Laserpointer und Trillerpfeifen
- Drogen im Sinne des Gesetzes
- jegliche Art von Lebensmittel und Getränken; ausgenommen sind Nahrungsmittel von Babys und Kleinkindern

5. Kontrollen

Der Aufsichtsdienst darf Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen (Behältnis und Personendurchsuchungen), ob sie verbotene Gegenstände mitführen und somit ein Sicherheitsrisiko darstellen.

6. Personen unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen

Der Aufsichtsdienst ist berechtigt, Personen den Zutritt zu verwehren, wenn diese augenscheinlich betrunken sind oder unter Einfluss von Drogen stehen, selbst wenn diese Personen über eine gültige Eintrittskarte verfügen.

7. Kinder und Jugendliche

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zu Abendveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Eltern haften für ihre Kinder.

8. Mitwirkungspflicht

Alle BesucherInnen haben bei einer Räumung oder Evakuierung der Veranstaltungsbereiche ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und diese bestmöglich zu unterstützen. Jeder hat den Anordnungen der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Brandschutzbeauftragten und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten.

9. Fluchtwege

Sämtliche Auf- und Abgänge sowie die Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.

10. Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Technik

Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

11. Haftung

Das Betreten der Veranstaltungsräumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Kornhaus e.V. nicht.

Die Haftung des Kornhaus e.V. und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) beschränkt.

Der Kornhaus e.V. haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht. Gefundene Gegenstände werden gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen als Fundgegenstände betrachtet.

12. Lautstärke

Bei einigen Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

13. Fotografieren, Filmen, Video und Tonaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen sowie die Erstellung von Video- und Tonaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

14. Berühren von Ausstellungsgegenständen

Das Berühren von Ausstellungs- und Kunstgegenständen sowie Bildern, Skulpturen und anderen Exponaten ist nicht gestattet.

15. Durch seinen Aufenthalt in den Veranstaltungsräumen erkennt der Besucher die vorstehenden Bestimmungen an.

III Weitere Bestimmungen für Mieter (Drittnutzer)

1. Die Räume sind sauber und besenrein zu hinterlassen. Bei groben Verschmutzungen sind die Räumlichkeiten zu wischen.
2. Fensterverdunklungen dürfen in geeigneter Art und Weise angebracht werden. Das Anbringen der Fensterverdunklungen mittels Nägeln, Tackern etc. ist untersagt.
3. Alle Fenster sind vor dem Verlassen der Räume zu schließen.
4. Während der Heizperiode sind nach der Anmietung alle Heizkörper auf „II“ abzudrosseln.
5. Bei privaten Veranstaltungen ist ab 22.00 Uhr die gesetzliche Ruhezeit einzuhalten. Die Fenster sind zu schließen, und die Musikanlage ist auf Zimmerlautstärke zu regeln.
6. Vor dem Verlassen der Räume ist zu kontrollieren, ob alle elektrischen Geräte sowie das Licht ausgeschaltet sind.
7. Von ihm verursachte Verschmutzungen der Außenanlagen sind durch den Mieter zu beseitigen.
8. Vom Mieter mitgebrachte Kartons, Flaschen und verursachter Müll sind durch diesen wieder mitzunehmen. Der Müll darf nicht in den hauseigenen Mülltonnen bzw. Abfallbehältern des Kornhauses entsorgt werden. Benutztes Geschirr und Besteck sind zu säubern und wegzuräumen. Sollte die ordnungsgemäße Übergabe des Mietobjektes durch den Mieter nicht termingerecht erfolgen, ist der Vermieter berechtigt, die Beräumung sowie eventuelle Reparaturen auf Kosten des Mieters durchzuführen.
9. Das Befahren des Grundstücks ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen gestattet.
10. Die Notausgänge sind frei zu halten.
11. Rauchen und offenes Feuer (z. B. das Anzünden von Kerzen) sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.
12. Durch seine Unterschrift unter den Mietvertrag bzw. die Nutzungsvereinbarung erkennt der Mieter bzw. Drittnutzer die vorstehenden Bestimmungen an.

IV Weitere Bestimmungen für KursleiterInnen (Werkstattordnung)

1. Für die Einhaltung der Werkstattordnung sind die jeweiligen KursleiterInnen verantwortlich.
2. Die KursleiterInnen achten auf den umsichtigen und sachgemäßen Umgang mit Werkzeugen, elektrischen Geräten und Materialien. Kinder sind bei der Benutzung von elektrischen Geräten sowie scharfen oder spitzen Werkzeugen zu beaufsichtigen.
3. Die Brennöfen in den Keramik-Werkstätten sind ausschließlich durch die Kursleiterinnen des Bereiches Keramik zu bedienen.
4. Defektes Mobiliar oder defekte Geräte werden von den KursleiterInnen umgehend sichergestellt und eine entsprechende Information an die Verwaltung zu gegeben.
5. Mit den Materialien ist sorgsam umzugehen. Die KursleiterInnen entnehmen nur bei Bedarf neue Materialien aus dem Lagerbestand und achten auf Ordnung und Verschließen des Lagerraumes.
6. Die KursleiterInnen sind dafür verantwortlich, dass nach Kursende die Räume so verlassen werden, dass nachfolgende Kurse diese aufgeräumt vorfinden. Dazu gehört:
 - Pinsel und Werkzeuge reinigen
 - Müll in die Behälter werfen
 - Waschbecken ausräumen und ausspülen
 - nasse Tücher zum Trocknen aufhängen
 - Werkzeuge, nicht benötigte Papiere und Materialien wieder richtig in die Regale und Schränke einordnen
 - Farbbehälter verschließen
 - Ton luftdicht verpacken
 - Tische abwischen
 - verschmutzte Handtücher austauschen (frische im Lager, ebenfalls dort befindet sich die Tonne für die gebrauchten)
 - Getränkeflaschen, Becher und sonstiges Geschirr auf den Wagen im Café-Bereich abstellen
7. Beim Verlassen der Räume ist zu beachten:
 - Fenster schließen
 - Beleuchtung und elektrische Geräte ausschalten
 - während der Heizperiode die Heizungsregler auf Position „2“ stellen
 - Türen verschließen
8. Durch seine Unterschrift unter den Honorarvertrag erkennt der Kursleiter die vorstehenden Bestimmungen an.